



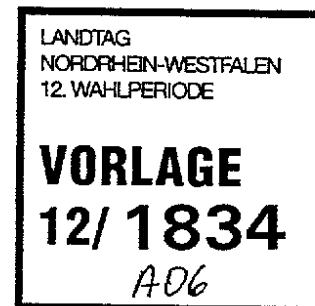
LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

**Leo Dautzenberg MdL**

Vorsitzender  
des Haushalts- und Finanzausschusses

Düsseldorf, den 11. Dezember 1997

An die  
Mitglieder des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
  
im Hause



**47. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 12. Dezember 1997 (3. Lesung des Haushaltsplanentwurfs 1998)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Staatssekretär des Innenministeriums hat mir den Runderlaß des Innenministeriums zur Einführung einer Stellenbörse, der im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1997 abgedruckt ist, zugeleitet.

Zur Vorbereitung auf unsere Schlußsitzung zur 3. Lesung des Haushaltsplanentwurfs 1998 am 12. Dezember 1997 übersende ich Ihnen eine Kopie des Runderlasses zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

Leo Dautzenberg



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1997

Nummer 70

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203000 2005	12. 11. 1997	RdErl. d. Innenministeriums Einführung einer Stellenbörse; Verfahrensregelungen für eine einjährige Pilotphase	1388
20313	31. 10. 1997	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 21. Februar/7. Oktober 1985 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten	1388
2128	13. 11. 1997	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes	1388
7816		Berichtigung d. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr betr. Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft v. 5. 9. 1997 (MBl. NW. S. 1139)	1390
924	11. 11. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinien für die Zulassung des Baumusters von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien zur Beförderung gefährlicher Güter nach den Vorschriften der GGVS	1390

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
10. 11. 1997	Bek. - Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei, Düsseldorf	1390
	<b>Finanzministerium</b>	
14. 11. 1997	RdErl. - Rechnungslegungserlaß 1997 - Bundeshaushalt	1390
	<b>Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr</b>	
3. 11. 1997	Bek. - Widerspruch gegen ein Mittelstandskartell nach § 5b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von 15 Bestattungsunternehmen in Dortmund	1390
	<b>Ministerium für Bauen und Wohnen</b>	
14. 11. 1997	RdErl. - Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Bindungen	1390
	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
19. 11. 1997	Bek. - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998	1393
	<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>	
12. 11. 1997	Bek. - Nahverkehrsplan des Zweckverbandes VRR	1393

12/1834

## I.

203000  
2005**Einführung einer Stellenbörse;  
Verfahrensregelungen  
für eine einjährige Pilotphase**RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 11. 1997 -  
II B 6 - 5.60 - 0/97

Das Innenministerium veröffentlicht ab 1. 1. 1998 für eine einjährige Pilotphase in zweiwöchentlichem Rhythmus ein verwaltungsinternes zentrales Ausschreibungsblatt „Stellenbörse der Landesverwaltung NRW“, das im Teil I Stellenausschreibungstexte enthält.

Der Versand erfolgt nach Möglichkeit über X.400.

## Zu Teil I:

Aufgenommen werden freie und freiwerdende Planstellen und Stellen, die - ggf. auch nach ressortinterner Ausschreibung - nicht mit Beschäftigten aus der eigenen Verwaltung besetzt werden können oder für die längstens 2 Monate nach ressortinterner Ausschreibung die Besetzungsentscheidung mit Beschäftigten der eigenen Verwaltung noch nicht getroffen worden ist, bei nicht abgeschlossenen Verfahren reicht eine Mitteilung aus.

Erfolgt eine externe Besetzung ohne vorherige Ausschreibung in der Stellenbörse, wird durch eine entsprechende Regelung im Haushaltsgesetz 1998 eine gleichwertige Stelle sofort kw-gestellt.

Von der Ausschreibungspflicht ausgenommen sind

1. Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 bis B 10 BBesO,
2. Planstellen und Stellen für persönliche Referentinnen/Referenten und Pressereferentinnen/Pressereferenten in Ministerien,
3. Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden sollen,
4. Planstellen und Stellen, die für Personen mit einer Befähigung für Lehreraufbahnen vorgesehen sind,
5. Stellen für Anwärterinnen/Anwärter und Auszubildende sowie Referendarinnen/Referendare,
6. Planstellen und Stellen, die mit Absolventen von verwaltungsspezifischen bedarfsorientierten Ausbildungsgängen des Landes besetzt werden können,
7. C 2-, C 3- und C 4-Planstellen für Professorinnen/Professoren,
8. Stellen für Ärztinnen/Ärzte sowie medizinisch-technisches und Pflegepersonal in den Einrichtungen des Landes,
9. Planstellen und Stellen, die aufgrund besonderer fachspezifischer Anforderungen mit Absolventen einschlägiger Ausbildungsgänge besetzt werden müssen, die in der übrigen Landesverwaltung nicht beschäftigt sind,
10. Stellen für befristete Beschäftigungsverhältnisse im wissenschaftlichen Dienst der Hochschulen im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Gesetzliche Verpflichtungen zur öffentlichen Ausschreibung von Planstellen/Stellen bleiben unberührt. Bei einer Stellenbesetzung nach Nummer 9 wird die Stellenbörse nachträglich informiert.

In den Ausschreibungstext ist der Hinweis aufzunehmen, daß bevorzugt Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigt werden, die kw-Stellen freimachen. Außerdem ist der Hinweis aufzunehmen, daß Frauen nach Maßgabe des Frauenförderungsgesetzes NRW bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.

Bestehende gesetzliche Bestimmungen, die bei der Besetzung von Planstellen und Stellen zu beachten sind, werden nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Regelungen des Beamtenrechts, der Laufbahnverordnung, der Gleichstellung von Frau und Mann und des Schwerbehindertengesetzes.

Die Bewerbungsfrist ist einheitlich auf 4 Wochen ab Veröffentlichung festzusetzen.

Die Übermittlung des Ausschreibungstextes erfolgt nach Durchführung des personalvertretungsrechtlichen Mitwirkungsverfahrens auf dem Dienstweg über die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde. Die Abgabe an das Innenministerium, Referat II B 6, sollte nach Möglichkeit ebenfalls über X.400 erfolgen.

Jede Stellenausschreibung wird einmal im zentralen Ausschreibungsblatt veröffentlicht. Empfänger sind die Ressorts. Die Ressorts stellen eine aktuelle Verfügbarkeit für die Beschäftigten ihres Geschäftsbereiches sicher.

Zur Erfolgskontrolle berichten die Behörden/Einrichtungen, die eine Ausschreibung in der Stellenbörse veranlaßt haben, dem Innenministerium spätestens 2 Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg, ob eine Stellenbesetzung aufgrund der Ausschreibung erfolgt ist bzw. noch erfolgen wird. Falls ja, sind der Name der/des übernommenen Beschäftigten, die abgebende Behörde/Einrichtung und der (voraussichtliche) Zeitpunkt der Besetzung anzugeben. War die Ausschreibung ohne Erfolg, ist der Grund zu nennen.

Planstellen/Stellen für die keine Bewerbungen eingehen oder für die ein erfolgloses Auswahlverfahren durchgeführt worden ist, dürfen extern besetzt werden.

- MBl. NW. 1997 S. 1388.

20313

**Tarifvertrag  
vom 21. Februar/7. Oktober 1985  
über die Arbeitsbedingungen  
von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten**Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4100 - 3.18 - IV 1 -  
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.49.01 - 19/97 -  
v. 31. 10. 1997

Abschnitt B d. Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 10. 6. 1985 - SMBl. NW. 20313 - wird wie folgt ergänzt:

In Nummer 4 Buchstabe d wird im 4. Unterabsatz nach den Worten „tragen würde.“ der folgende Text angefügt:

Hierzu gehören zwar seit dem 1. 1. 1997 aufgrund Art. 2 Nr. 9 des Beitragsentlastungsgesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1631) nicht mehr die Kosten des Brillengestells (= Fortfall des Zuschusses von 20,- DM für eine Brillenfassung).

Gleichwohl kann in den Fällen des § 4 Abs. 4 des Tarifvertrages auch künftig bei der Beschaffung eines Brillengestells ein Betrag von 20,- DM als notwendig anerkannt werden (Beschluß der 6./97 Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 4./5. 9. 1997).

Für die Vergangenheit geltend gemachte Ansprüche sind im Rahmen der § 70 BAT zu erfüllen. Da der Zuschuß der Krankenversicherung erst ab dem 1. 1. 1997 fortgefallen ist, können entsprechende Ansprüche frühestens ab diesem Zeitpunkt entstanden sein.

- MBl. NW. 1997 S. 1388.

2128

**Anerkennung von Einrichtungen  
zur Behandlung Drogenabhängiger  
nach dem 7. Abschnitt  
des Betäubungsmittelgesetzes**Bek. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 13. 11. 1997 -  
V A 2 - 0392.5.6

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt: